

## **STADT SCHWETZINGEN**

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens bis 30,00 EUR pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen außergewöhnlich verschmutzt, so wird die Reinigung der Einsatzkleidung bzw. Uniform auf Kosten der Stadt Schwetzingen durchgeführt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der tatsächlich entstehende Verdienstausschlag als auch die notwendigen Auslagen gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jetzigen Fassung.

#### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten aktiven, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch ihre Tätigkeit bei der Feuerwehr über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Entschädigung nach folgenden Regelungen:

Feuerwehrkommandant	1.250,00 EUR
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	850,00 EUR
1. Zugführer	500,00 EUR
Unterführer, je	300,00 EUR
Gerätewarte (ehrenamtlich), je	250,00 EUR
Jugendfeuerwehrwarte, je	100,00 EUR

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitswachdienst**

Für Feuersicherheitswachdienst wird für Personalkosten/Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 4,50 EUR/Stunde bezahlt. Bei Veranstaltungen im Rokoko-Theater werden pauschal 128,00 EUR gezahlt. Für jede weitere Stunde werden 25,50 EUR/Stunde pauschal bezahlt.

#### **§ 6 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Die/der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Schwetzingen anfordert.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen vom 12. November 1993 außer Kraft.

Schwetzingen, den 22. März 2002

(Kappenstein)  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwetzingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.